

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## S a t z u n g

### über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis (Abfallsatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2010

#### Übersicht:

#### **1. Abschnitt:**

#### **Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung im Werra-Meißner-Kreis**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Ausschluss von der Entsorgung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Verwertung
- § 6 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Kleinmengen
- § 7 Elektro- und Elektronikschrott
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Durchsuchung, Fundsachen
- § 11 Unterbrechung der Abfallentsorgung

#### **2. Abschnitt:**

#### **Durchführung der Abfallentsorgung**

- § 12 Abfallentsorgungsanlagen
- § 13 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 14 Anfall der Abfälle
- § 15 Getrennthaltung von Bauabfällen

#### **3. Abschnitt:**

#### **Deckung des Kostenbedarfs**

- § 16 Gebührenpflicht

#### **4. Abschnitt:**

#### **Ordnungsvorschrift und Inkrafttreten**

- § 17 Betretungsrecht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Rechtsbehelfe
- § 20 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung im Werra-Meißner-Kreis**

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Werra-Meißner-Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung des Werra-Meißner-Kreises umfasst Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie das Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG. Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen werden vom Werra-Meißner-Kreis getrennt eingesammelt und befördert. Getrennt eingesammelt werden auch Elektro- und Elektronikschrott. Darüber hinaus nimmt der Werra-Meißner-Kreis für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis nicht angehören, das Befördern der dort angefallenen Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage sowie die Abfallverwertung nach Maßgabe der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG wahr.

(3) Jeder ist gehalten

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung von Abfällen beizutragen.

(4) Der Werra-Meißner-Kreis informiert und berät Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt er einen Abfallberater/ eine Abfallberaterin. Der Werra-Meißner-Kreis verwendet bei der Beschaffung von Material und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Bauvorhaben nach Möglichkeit Erzeugnisse, die aus Abfällen oder mit abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt und langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 HAKA.

(5) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Soweit er das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise Gemeinden mit eigenem Fuhrpark überträgt, geht diese Aufgabe auf die Gemeinde als eigene Pflicht über.

(6) Das Einsammeln und das Befördern der Abfälle sowie die Verwertung von Bioabfall und Altpapier werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis für das Verbandsgebiet vorgenommen; die dem Verband nicht angehörenden Städte und Gemeinden nehmen das Einsammeln der Abfälle nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Die Städte und Gemeinden, denen nicht das Befördern i. S. des Abs. 5 übertragen wurde, sind verpflichtet, die von ihnen durchzuführenden Einsammlungen sowie auch zwischen ihnen und Dritten abzuschließende Verträge über das Einsammeln mit dem Landkreis abzustimmen.

## § 2 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Werra-Meißner-Kreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Vom Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die die Gemeinden von der Einsammlung ausgeschlossen haben. Gefährliche Abfälle in Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA werden befördert.

(3) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
- b) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001 (BGBl I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl I S. 1619) als gefährliche Abfälle gekennzeichnet sind, soweit diese nicht im Rahmen der Sonderabfallkleinmengensammlung erfasst werden.
- c) Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können wie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und chemisch reaktive Substanzen (z. B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk)
- d) Abfälle, die beim Menschen meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Infektionsschutzgesetz oder übertragbare Krankheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 5 Infektionsschutzgesetz auslösen können oder bei denen es zu befürchten ist
- e) Körperteile und Organabfälle
- f) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- g) Streu und Exkrememente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- h) Jauche und Gülle
- i) Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile mit Ausnahme der in § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG aufgeführten Fälle
- j) unbelasteter und verunreinigter Bauschutt und Erdaushub, soweit sie nicht für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der Deponie benötigt werden
- k) flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn sie zwar unbedenklich sind, aber
  - einen Wassergehalt von mehr als 65% aufweisen
  - nicht stichfest sind und
  - nicht eine Festigkeit von mind. 25 kn/m<sup>2</sup> gemessen als Flügelscherfestigkeit aufweisen
- l) Flüssigkeiten aller Art
- m) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen sind Grün- und Bioabfälle sowie Abfälle, die zum Betrieb oder zur Rekultivierung der Deponie notwendig und geeignet sind. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallzeuger oder -besitzer nicht möglich ist
- n) Hersteller und Vertreiber i. S. des § 3 Abs. 8 und 9 der Verpackungsverordnung (VerpackV), die den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach Abschnitt II VerpackV unterliegen, dürfen Verpackungen nicht den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Kreises zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der VerpackV einer neuen Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen

(4) Über Absatz (3) hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Von § 2 Abs. 3 nicht erfasst sind die gefährlichen Abfälle in Kleinmengen im Sinne des § 6 dieser Satzung.

(6) Soweit Abfälle nach Absatz (2) bis (4) von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und HAKA selbst zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(7) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Entsorgung in den im Auftrag des Landkreises betriebenen Entsorgungsanlagen zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Einbauprobleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Landkreises erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören, berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke der Entsorgung zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

## **§ 4 Benutzungszwang**

(1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören, jeweils mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Der Zweckverband und die dem Zweckverband nicht angehörenden Städte und Gemeinden haben dem Landkreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle zur weiteren Entsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen oder ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.

(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm angefallenen Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern und die Entsorgung vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht

- a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen
- c) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- d) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen
- e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushalten, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern
- g) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 zugelassen ist
- h) für Abfälle, bei denen die Pflicht zur Verwertung und Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde.

## **§ 5 Verwertung**

(1) Die Verwertung von im Kreisgebiet anfallenden Bioabfällen und Altpapier nimmt der Zweckverband Abfallwirtschaft vor. Bezüglich der nicht dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden bedient sich der Landkreis des Zweckverbandes für die Durchführung der Verwertung als Drittem.

(2) Die Städte und Gemeinden, für die der Landkreis die Verwertung vornimmt, haben geeignete Sammelsysteme einzuführen, die im Einvernehmen mit dem Landkreis festzulegen sind. Besonderer Wert ist auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden, der Verwertung zuzuführenden Abfälle zu legen.

(3) Von den einsammlungspflichtigen Städten und Gemeinden sind folgende Abfälle getrennt zu sammeln und zu übergeben:

- Altpapier
- kompostierbare Abfälle.

(4) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten sind getrennt zu sammeln, sofern die Entsorger oder Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

(5) Der Landkreis behält sich vor, weitere Abfallkomponenten in die Getrenntsammlungspflicht der Gemeinden einzubeziehen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Übergabepflicht der Gemeinden für getrennt gesammelte Abfälle tritt ein, wenn der Landkreis die sachlichen Voraussetzungen für die Verwertung geschaffen und diese öffentlich bekanntgemacht hat.

(6) Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

## § 6

### Gefährliche Abfälle in Kleinmengen

(1) Der Landkreis führt mindestens 2x jährlich eine Sammlung von gefährlichen Abfällen in Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA sowie der Verordnung über die Sammlung und das Lagern von Sonderabfallkleinmengen (Kleinmengenverordnung) durch.

(2) Die Sammlung erfolgt mobil durch Sammelfahrzeuge. Sie wird für Haushaltungen, Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche durchgeführt, für Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche jedoch nur dann, wenn dort nicht mehr als insgesamt 500 kg Sonderabfall jährlich anfallen.

(3) Entsprechend der Kleinmengenverordnung dürfen je Sammlung von einem Abfallbesitzer nur höchstens 100 kg Sonderabfall in Einzelbehältnissen angeliefert werden. Das Gesamtgewicht oder das Gesamtvolumen eines Behältnisses darf 30 kg oder 30 l nicht überschreiten. Die Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und des Abfallerzeugers an den mobilen Sammelstellen den vom Landkreis beauftragten Dritten zu übergeben.

(4) Jedem Teilnehmer aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen wird bei Anlieferung der gefährlichen Abfälle an dem Sammelfahrzeug ein Anlieferungsbeleg ausgestellt, der Name, Anschrift, Abfallart und -menge sowie das Anlieferdatum enthält.

(5) Schadstoffhaltige Batterien werden im Bringsystem gesammelt. Der Landkreis stellt zur Einsammlung Sammelbehälter an folgenden Orten auf:

- a) auf der zentralen Entsorgungsanlage in Meißner-Weidenhausen
- b) im Kreisbauamt in Eschwege
- c) im Verwaltungsgebäude der Außenstelle Witzenhausen
- d) in allen Schulen des Kreises

Weitere Sammelstellen werden öffentlich bekannt gemacht. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Batterien, die jeweils eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden.

## **§ 7 Elektro- und Elektronikschrott**

(1) Zu den gefährlichen Abfällen in Kleinmengen gehört gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 auch der Elektro- und Elektronikschrott.

(2) Der Elektro- und Elektronikschrott wird im Bring-System gesammelt und den zur Verwertung Verpflichteten übergeben. Die Anlieferung ist an der folgenden Sammelstation möglich:

- Zentrale Entsorgungsanlage in Meißner-Weidenhausen

Sollte eine Änderung bei den Sammelstellen eintreten, so wird dies öffentlich bekannt gemacht.

(3) Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie den Städten und Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören, bleibt es unbenommen, in eigener Verantwortung Sammelsysteme für den Elektro- und Elektronikschrott anzubieten.

## **§ 8 Meldepflicht**

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis haben dem Landkreis zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis überlassen hat, auch im Falle des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 12 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Der Benutzungspflichtige hat über § 8 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Durchsuchung, Fundsachen**

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Werra-Meißner-Kreises über, sobald sie ihm gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Entsorgung überlassen sind.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 11 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallbeförderung oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. der Betreiber nicht zu vertreten haben wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.
- (2) Der Landkreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Ist die Annahme des Abfalles aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und so weit wie möglich nachgeholt.

## **2. Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung**

## **§ 12 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen sind die im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen und die vom Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis bzw. in dessen Auftrag von einem Dritten betriebenen Verwertungsanlagen.
- (2) Die Entsorgung von unbelastetem Bauschutt erfolgt in zugelassenen Bauschuttrecyclinganlagen, die von privaten Unternehmen betrieben werden.
- (3) Zulassungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten werden vom Kreisausschuss öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von den Benutzungspflichtigen zu beachten.

## § 13

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstationen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Es können für die Abnahmen bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Anlage dies erfordert.

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetrieben sind, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf auf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

(3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr im Sinne des § 16 hinaus zu tragen.

## § 14

### **Anfall der Abfälle**

Abfälle gelten für den Landkreis für die Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) als angefallen,

- a) wenn ihre Einsammlung abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle);
- b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes oder in dessen Auftrag oder vom Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis oder in dessen Auftrag oder von einer der Städte und Gemeinden denen der Transport übertragen worden ist oder in deren Auftrag zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten oder benannten Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle);
- c) bei der Sammlung der gefährlichen Abfälle in Kleinmengen, soweit diese hinsichtlich der Art und Menge nicht von der Sammlung ausgeschlossen sind, mit der Abgabe der Abfälle an der Sammelstation.

## **§ 15 Getrennthaltung von Bauabfällen**

(1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

### **3. Abschnitt: Deckung des Kostenbedarfs**

## **§ 16 Gebührenpflicht**

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) der Abfälle sowie für das Einsammeln der gefährlichen Abfälle in Kleinmengen und deren Überlassung an den Träger der Sonderabfallentsorgung Benutzungsgebühren. Nähere Regelungen trifft eine besondere Gebührensatzung. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

### **4. Abschnitt: Ordnungsvorschriften und Inkrafttreten**

## **§ 17 Betretungsrecht**

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte des Landkreises zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

(2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Landkreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 3 in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
3. entgegen § 8 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet,
4. entgegen § 13 gegen die Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen, bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
6. entgegen § 9 den Beauftragten des Landkreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
7. entgegen § 17 Abs. 3 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Ordnungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.

## **§ 19 Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung, ausgenommen § 18, regelt sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis (Abfallsatzung) vom 18.11.1988 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.10.2006 außer Kraft.